



MAIN-KINZIG-KREIS

Der Kreisausschuss

Main-Kinzig-Kreis * Barbarossastr. 16-24 * 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Barbarossastr. 16-24 · 63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

Amt/Referat: Gesundheitsamt/Rechtsamt
Ansprechpartner/in: Dr. Siegfried Giernat – Christine Sachs
Aktenzeichen: A30/D2/20/0801
Telefon: 06051-85 11551 und 06051-85 13602
Telefax: 06051-85 91550 und 06051-85 14833
E-Mail: juris.coronetz@mkk.de
(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

12. November 2020

Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Mai 2020 (GVBl. I S. 310), § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung) vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 06. November 2020 (GVBl. S. 746) sowie § 18 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 05. Juni 2001 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 232) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – kurz: CoKoBeV) vom 07. Mai 2020 in der ab dem 06. November 2020 gültigen Fassung gilt folgendes:

- I. Aufgrund von § 1 Abs. 2 b CoKoBeV werden hiermit befristet bis zum 30. November 2020 Gesellschaftsjagden im Sinne des § 18 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes, die schwerpunktmäßig der Jagd auf Schalenwild dienen, mit bis zu 120 Teilnehmern (Jagende und Funktionspersonal) genehmigt.
-
- II. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
 1. Der Veranstalter der Jagd hat die Einhaltung der Vorgaben nach § 1 Abs. 2 b lit. a), lit. d) bis f) CoKoBeV sicherzustellen und hierzu ein Hygienekonzept zu erstellen, das den Anforderungen der CoKoBeV vom 07. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung, den jeweils aktuellen Hinweisen des Robert-Koch-Instituts sowie den Hinweisen und Empfehlungen für die Durchführung von Gesellschaftsjagden unter den Bedingungen der rechtlichen Vorgaben aufgrund der Coronapandemie durch Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.10.2020 (VI 6-088j 02-2/2010) entspricht. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Hygienekonzept bei der Durchführung der Gesellschaftsjagd beachtet und umgesetzt wird.
 2. Das Hygienekonzept ist dem Gesundheitsamt oder der örtlichen Ordnungsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.
 3. Die Teilnehmer der Gesellschaftsjagd sind in Gruppen von bis zu zehn Personen aufzuteilen, sofern an der Gesellschaftsjagd mehr als zwei Hausstände teilnehmen.
 - III. Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann jederzeit bei Änderung der Rechtslage oder bei Verschärfung des Infektionsgeschehens widerrufen werden.
 - IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 2 b der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung, kurz: CoKoBeV) des Landes Hessen vom 07. Mai 2020 in der ab dem 06. November 2020 gültigen Fassung sind Zusammenkünfte und Veranstaltungen nur bei besonderem öffentlichen Interesse und mit Genehmigung der zuständigen Behörde sowie unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zulässig. Im öffentlichen Interesse liegen Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Maßgabe der gemeinsamen Auslegungshinweise zur Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (Stand: 11. November 2020) dann, wenn das Interesse der Allgemeinheit an ihrer Durchführung das Interesse der Allgemeinheit an einem durchgängigen Veranstaltungsverbot im Einzelfall überwiegt. Dies trifft in der Regel zu auf Zusammenkünften und Veranstaltungen zur Tierseuchenbekämpfung oder Tierseuchenprävention.

Im Hinblick auf die akute Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest liegt die Durchführung von Gesellschaftsjagden auf Schwarzwild als wichtige Maßnahme zur Bekämpfung und zur Prävention der Tierseuche Afrikanische Schweinepest im besonderen öffentlichen Interesse. Zudem gilt dies für die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild zur Erfüllung der Abschusspläne, zur Verminderung des Jagddrucks und zur Unterstützung einer artenreichen Wiederbewaldung der großflächigen Kalamitätsflächen. Besonders dem Schutz der Verjüngungsflächen vor Wildschäden kommt aufgrund der Extremwetterjahre 2018 und 2019 sowie der anhaltenden Kalamität eine hohe Bedeutung zu. Auch zur Vermeidung von Wildschäden in der Landwirtschaft bedarf es einer Reduktion der nach wie vor auf Rekordniveau befindlichen Schwarzwildpopulation. Dies hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Erlass vom 30. Oktober 2020 (VI 6-088j 02-2/2010) klargestellt und Hinweise und Empfehlungen für die Durchführung von Gesellschaftsjagden unter den Bedingungen der rechtlichen Vorgaben aufgrund der Coronapandemie erlassen. Diese enthalten konkrete Festlegungen und Handlungsanweisungen zur Durchführung von Gesellschaftsjagden im Hinblick auf den Pandemieschutz. Unter der Voraussetzung, dass die Hinweise und Empfehlungen in dem vom Jagdausrichter zu erstellenden Hygienekonzept berücksichtigt sind und die Einhaltung des Hygienekonzepts gewährleistet ist, sind Gesellschaftsjagden genehmigungsfähig.

Aufgrund des für die Ausrichtung von Gesellschaftsjagden bestehenden Genehmigungsvorbehalts sind bei der örtlichen Gesundheitsbehörde eine Vielzahl von Anträgen auf Erteilung der Genehmigung für die Durchführung von Gesellschaftsjagden gestellt worden. Weil diese hohe

Anzahl von Genehmigungsanträgen nicht in angemessener Zeit entschieden werden können, hat die Behörde entschieden, anstelle von Einzelgenehmigungen die Genehmigung durch diese mit Nebenbestimmungen versehene Allgemeinverfügung zu erteilen.

Zur Begründung der Nebenbestimmungen:

Zu Ziffer I:

Es besteht gegenwärtig ein hohes öffentliches Interesse an der Jagd auf Schalenwild. Die Jagd auf Schwarzwild ist zur Prävention der sich ausbreitenden Tierseuche Afrikanische Schweinepest dringend geboten. Zudem hat sich nach den Hitze- und Dürre Jahren 2018 und 2019 der Zustand des Waldes so verschlechtert, dass Neuanpflanzungen von Baumkulturen erforderlich wurden. Diese sowie auflaufende Naturverjüngung bedürfen des Schutzes vor Verbiss und Schälerei durch die gebotene Bejagung des Rot- und Rehwildes. Bei der Jagd handelt es sich wesensmäßig um eine Aktivität im Freien, bei der Ansteckungen durch Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln relativ gut verhindert werden können, selbst wenn eine große Anzahl von Personen an der Gesellschaftsjagd mitwirken. Bei der Jagd finden zwischen den mitwirkenden Personen kaum interagierende Kontakte statt, so dass die Abstände eingehalten werden können.

Zu Ziffer II:

Mit den unter Ziffer II aufgegebenen Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erfüllt werden.

Die Auflagen gemäß Ziffer II Nr. 1 sind erforderlich, damit die nach § 1 Abs. 2 b CoKoBeV vorgeschriebenen Hygieneregeln eingehalten werden. Die zu beachtenden Auflagen ergeben sich aus den vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 30. Oktober 2020 erlassenen Hinweisen und Empfehlungen für die Durchführung von Gesellschaftsjagden unter den Bedingungen der rechtlichen Vorgaben aufgrund der Coronapandemie. Nur bei Berücksichtigung und Einhaltung dieser Hinweise und Empfehlungen sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung auf Durchführung von Gesellschaftsjagden nach § 1 Abs. 2 b CoKoBeV erfüllt.

Soweit unter Ziffer II Nr. 2 die Auflage erteilt wird, dem Gesundheitsamt oder der örtlichen Behörde auf deren Verlangen das Hygienekonzept vorzulegen, so dient dies dazu, die nach § 7 CoKoBeV zuständigen Vollzugsbehörden in die Lage zu versetzen, das Vorhandensein und den Inhalt eines Hygienekonzepts zu überprüfen und dessen Einhaltung zu überwachen.

Die Auflage gemäß Ziffer II Nr. 3 folgt den gemeinsamen Auslegungshinweisen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Corona-Kontakt- und Beschränkungsverordnung (Stand: 11. November 2020). Danach sind Gesellschaftsjagden, an denen mehr als zwei Hausstände teilnehmen, nur unter der Voraussetzung genehmigungsfähig, dass die Teilnehmenden in Gruppen von bis zu zehn Personen aufgeteilt werden.

Zu Ziffer III:

Für den Fall einer Verschärfung der Rechtslage oder des Pandemiegeschehens, die dazu führt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Gesellschaftsjagden nach § 1 Abs. 2 b CoKoBeV nachträglich entfallen, bleibt der Widerruf vorbehalten.

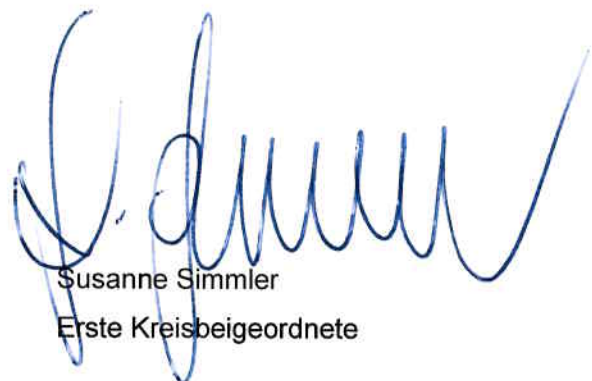
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Gelnhausen, den 12. November 2020
Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises



Thorsten Stolz
Landrat



Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete